

B. Entscheide kantonaler Behörden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **48 (1951)**

Heft (5)

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Rekurs abgewiesen wird, bildete Gegenstand einer Aussprache an der Konkordatskonferenz vom März 1939 und des Kreisschreibens des Departements vom 12. Mai 1939. Darin wurde festgestellt, daß die ursprünglich von der Konferenz vorgesehene und nun von Zürich beantragte Lösung nicht möglich ist, da sie Art. 45 der Bundesverfassung verletzen würde. Das Departement mußte beim Grundsatz bleiben, daß der Konkordatsfall gemäß Art. 15, Abs. 1, gleichgültig ob rekurriert wird oder nicht, erst mit dem Eintritt der Rechtskraft des Heim-schaffungsbeschlusses endet.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

3. Unterstützungspflicht von Verwandten: Verfahrenskosten. *In Anwendung von Art. 11 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung wird die Praxis bestätigt, wonach Konkordatskantone, die Gegenrecht halten, völlige Befreiung von jeglicher Gerichtskostenaufgabe zugewilligt wird.*

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat mit Entscheid vom 21. Februar 1950 A. G., geb. 1885, von H., in St., verurteilt, dem Staate Aargau, vertreten durch die Direktion des Innern, monatliche Beiträge an die Unterstützung seiner Schwester R. G. zu bezahlen und ihm zur Hauptsache die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens auferlegt. Diesen Entscheid hat das Schweizerische Bundesgericht am 21. September 1950 in Gutheißung einer Berufung des A. G. aufgehoben und die Klage des Staates Aargau abgewiesen. Die Kosten des Berufungsverfahrens wurden dem Kläger überbunden und die Akten dem Regierungsrat des Kantons Bern zum Neuentscheid über die Kosten des kantonalen Verfahrens zugestellt.

Die in letzter Instanz unterliegende Partei, vorliegend also der Staat Aargau, hat grundsätzlich die Kosten des kantonalen Verfahrens zu bezahlen (Art. 39, Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes). Den Armenbehörden eines Konkordatskantons ist jedoch nach Art. 11, letzter Satz, des Konkordates über die wohnörtliche Armenunterstützung in den andern Konkordatskantone für die gerichtliche Geltendmachung von Verwandtenbeitragsansprüchen das prozessuale Armenrecht zu gewähren. Darunter wird nach der Praxis mehrerer Konkordatskantone die völlige Befreiung von jeglicher Gerichtskostenaufgabe verstanden. Der Regierungsrat hat wenigstens gegenüber Konkordatskantone, die wie der Kanton Aargau Gegenrecht halten, keinen Anlaß, von dieser bewährten Praxis abzugehen. Die Kosten des kantonalen Verfahrens sind daher vom Staate Bern zu übernehmen, die Parteikosten gemäß Art. 40, Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes wettzuschlagen. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 5. Dezember 1950; vgl. „Entscheid“ 1950, S. 30 ff.)